

Statuten des Vereins „Österreichischer Berufsverband der SozialarbeiterInnen – Landesgruppe Tirol“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Österreichischer Berufsverband der SozialarbeiterInnen – Landesgruppe Tirol“, kurz „obds – Landesgruppe Tirol“ genannt. Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt den Zusammenschluss der DiplomsozialarbeiterInnen und AbsolventInnen der FH-Studiengänge für Soziale Arbeit in Tirol, sowie die Wahrung und Förderung der Professionsinteressen. Der Verein ist überkonfessionell, sozialpolitisch engagiert und verfolgt keine parteipolitischen Ziele.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Erörterung von Standesinteressen und Berufsproblemen in Arbeitskreisen;
 - b) Abhalten von Versammlungen und Arbeitstagungen, sowie Bildung von Interessengruppen;
 - c) Erarbeitung von Veröffentlichungen, Eingaben und Stellungnahmen;
 - d) Vorschläge zur einschlägigen Gesetzgebung und Verwaltung;
 - e) Öffentlichkeitsarbeit;
 - f) Förderung des fachlichen Ausbildungs- und Fortbildungswesens;
 - g) Herausgabe und Vermittlung von Informationen;
 - h) Zusammenarbeit mit Verbänden und Organisationen im In- und Ausland;
- (3) Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beiträge der Mitglieder;
 - b) Subventionen;
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - d) Erträge aus Veranstaltungen, Veröffentlichungen und vereinseigenen Unternehmungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, studierende, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können aktive DiplomsozialarbeiterInnen, BewährungshelferInnen, AbsolventInnen der Studien der Sozialen Arbeit oder gleichgestellter ausländischer Studien bzw. solche im Karenzurlaub oder im Bezug von Arbeitslosenunterstützung sowie diejenigen Personen sein, die zum Zeitpunkt des Übertrittes in den Ruhestand den Beruf einer/eines Diplomsozialarbeiterin/-s oder einer/ eines Bewährungshelferin/-s ausgeübt haben. Ferner können Tiroler Vereine oder Arbeitsgemeinschaften ordentliche Mitglieder werden, die ihrerseits die im ersten Satz genannten Bedingungen für eine Mitgliedschaft verlangen.
- (3) Studierende Mitglieder können natürliche Personen sein, die in staatlich anerkannter Ausbildung für SozialarbeiterInnen stehen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder können alle Personen sein, die in der öffentlichen oder privaten sozialen Arbeit tätig sind oder dies bis zur Versetzung in den Ruhestand waren und deren ordentliche Mitgliedschaft nach Abs. 2 nicht möglich ist, ferner Tiroler Vereine oder Arbeitsgemeinschaften, die in der sozialen Arbeit tätig sind und deren ordentliche Mitgliedschaft nach Abs. 2 nicht möglich ist.
- (5) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um die Förderung des Berufsstandes besondere Verdienste erworben haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als ordentliches oder studierendes Mitglied erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung der/des Aufnahmewerber/in/s an den Vorstand. Die Aufnahme kann bei Vorliegen der Voraussetzung nach § 4 (2,3) nicht verweigert werden.
- (2) Die außerordentliche Mitgliedschaft kann über Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben werden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich, aber es besteht kein Recht darauf, dass bereits einbezahlte Mitgliedsbeiträge zurückgezahlt werden müssen.
- (3) Der Vorstand kann die Streichung eines Mitgliedes vornehmen, wenn dieses mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und bereits zweimal erfolglos gemahnt wurde. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung und insbesondere das aktive und passive Wahlrecht stehen allen natürlichen Personen, die ordentliches Mitglied sind und natürlichen Personen als Mitgliedern von Vereinigungen, die ordentliches Mitglied sind, in gleicher Weise zu. Studierenden Mitgliedern stehen das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen, studierenden und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die RechnungsprüferInnen und das Schiedsgericht.

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes der Generalversammlung sind mindestens zwei-Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jede natürliche Person, die ordentliches oder studierendes Mitglied ist, hat eine Stimme. Ferner hat jede natürliche Person, die die Voraussetzungen nach § 4 (2), erster Satz, oder § 4 (3) erfüllt, als Mitglied einer Vereinigung, die ordentliches Mitglied ist, eine Stimme. Eine natürliche Person kann jedoch nur eine Stimme haben. Bei der Ausübung des Stimmrechtes kann sich eine verhinderte stimmberechtigte Person durch eine andere stimmberechtigte Person mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau /der Obmann, bei deren/dessen Verhinderung ihr/e/sein/e StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen;
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung der Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und zwar der Obfrau / dem Obmann und ihrer/ihrem/ seiner/seinem StellvertreterIn und der/dem Kassier/in sowie einer unbestimmten Zahl an BeirätInnen.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, ein wählbares Mitglied nach einstimmigem Beschluss zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und zwar in folgender Weise; Zunächst werden die Obfrau/ der Obmann, die/der KassierIn gewählt und anschließend alle BeirätInnen in einem einzigen Wahlvorgang, in welchem die anwesenden Stimmberechtigten den Vorschlag des Vorstandes mittels absoluter Mehrheit bestätigen müssen.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (5) Der Vorstand wird von der Obfrau/ vom Obmann, bei deren/dessen Verhinderung von deren/dessen StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Obfrau/ des Obmannes den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt die Obfrau/ der Obmann, bei Verhinderung ihr/e/sein/e StellvertreterIn. Ist auch diese/dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion des Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung einer/s Nachfolger/in/s wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme von außerordentlichen Vereinsmitgliedern; Ausschluss und Streichung von ordentlichen, studierenden und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau /der Obmann ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in. Ihr/ ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie/ er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist sie/er berechtigt, auch

in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, bei eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (2) Der/der KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind von der Obfrau/ vom Obmann, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von der Obfrau/ vom Obmann und von der/ vom KassierIn gemeinsam zu unterfertigen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (4) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle der Obfrau /des Obmannes ihr/e/sein/e StellvertreterIn.

§ 14 Die RechnungsprüferInnen

- (1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 9, 10 und 11 sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitfall innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/einen Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu entscheiden. Insbesondere hat sie eine/einen LiquidatorIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer nicht auf Gewinn gerichteten Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.